

**Satzung für den  
„Förderverein Ambulante Krankenpflege -Sozialstation Friedberg“ e. V.**

**I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Förderverein-Ambulante Krankenpflege-Sozialstation Friedberg“ e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Friedberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck**

- 1.) Aufgabe des Vereins ist es, sich im Sinne der katholischen Kirche caritativen und sozialen Aufgaben vorwiegend im Stadtgebiet Friedberg und Umland anzunehmen. Diese erfüllt der Verein ohne Ansehen von Konfessionszugehörigkeit, Rasse oder Weltanschauung der Hilfesuchenden.
- 2.) Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung, Begleitung und Beratung von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes (insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder (chronischen) Erkrankung) der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.
- 3.) Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sieht der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten insbesondere in der
  1. Förderung sozial-caritativer Anliegen in Friedberg und Umgebung
  2. Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften,
  3. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten.
- 4.) Der Verein verfolgt seine Ziele auch durch Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des christlichen Menschenbildes und in Übereinstimmung mit dieser Satzung tätig sind, insbesondere an die Sozialstation Friedberg gemeinnützige GmbH bzw. die aus dieser Gesellschaft hervorgegangenen oder mit anderen Gesellschaften verschmolzenen Einrichtungen.
- 5.) Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.
- 6.) Bei seinem Tun wird der Verein insbesondere mit der Pfarrei St. Jakobus major Friedberg zusammenwirken.
- 7.) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner oben genannten Satzungszwecke auch einer Hilfsperson gemäß § 57 AO bedienen.
- 8.) Aus keinem der vorgenannten Punkte leitet sich ein Rechtsanspruch auf Förderung ab.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zur Bundesabgabenordnung und weiterer einschlägiger Steuergesetze.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile.
- 4.) Es darf keine Person, die Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern, eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) beim Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dies ist nur zum Jahresende möglich,
  - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck oder dem Ansehen des Vereines gefährdenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

## **III. Organe des Vereins**

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und wenigstens drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern. Deren Zahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dem Vorstand gehören der Pfarrer, sowie nach Möglichkeit je ein Mitglied des Pfarrgemeinderates und der Kirchenverwaltung der Stadtpfarrei St. Jakobus major in Friedberg, sowie ggf. der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Vereins an.

- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei (3) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, sowie den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung des Vorsitzenden fungiert an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind im Außenverhältnis und vor Gerichten jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist unbeschränkt, soweit gesetzlich zulässig. Eine Beschränkung mit Wirkung gegen Dritte ergibt sich insbesondere nicht durch die Bestimmungen nach § 8.
- 4.) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das nach Anerkennung in der nächstfolgenden Vorstandssitzung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5.) Die Kassenführung ist durch zwei (2), von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren mindestens einmal (1x) jährlich zu überprüfen. Der Jahres-Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal (1x) im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, mindestens zwei (2) Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt für jedes Mitglied schriftlich.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Zehntel (10%) der Mitglieder, unter Angabe von Gründen, dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der nächsten drei (3) Monate, nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden, stattfinden. Die Einberufung hat wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 3.) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung mit Bilanz, sowie der Prüfungsbericht,
  - b) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Bilanz und die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren, sowie die Berufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
  - d) die Festlegung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
  - e) die Festlegung von Zuwendungen nach den Satzungszwecken,
  - f) die Beschlussfassung über Darlehensaufnahmen, die Übernahme von Bürgschaften, Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, sowie die Förderung weiterer Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 dieser Satzung. Eine Delegation dieser Vorgänge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an den Vorstand erfolgen. Diese Bestimmung gilt im Verhältnis zum Vorstand nur im Innenverhältnis. Sie beschränkt nicht die Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte.
  - g) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- 4.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden, abgesehen von § 9 und § 10 mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist nach Anerkennung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

##### **§ 9 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung ist nur mit zwei Drittel (2/3) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich.

##### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und mit zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die römisch-katholische Kirchenstiftung St. Jakob in Friedberg, die es im Sinne der §§ 3 und 4 dieser Satzung zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

Stand: 06.10.2012

Eingetragen beim Amtsgericht Augsburg am 25.01.2013